

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 6 (1979)
Heft: 4

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Offizielle Mitteilungen

Die neue Banknote zu 10 Franken

Format: 137 mm × 66 mm



Als letzte Banknote wird die vom Grafiker Eidenbenz entworfene und am 1. Oktober 1956 in Umlauf gesetzte Zehnernote mit dem Porträt von Gottfried Keller ersetzt. Die **neue** Note ist dem grossen Mathematiker, Physiker und Astronomen Leonhard Euler (1707–1783) gewidmet.

Euler wurde am 15. April 1707 in Basel als Sohn des Pfarrers zu St. Jakob geboren. Sein Vater wurde binnen Jahresfrist nach Riehen bei Basel versetzt, wo Euler seine Jugendjahre verbrachte. Mit dreizehn Jahren immatrikulierte er sich an der Basler Universität, zuerst an der philosophischen und später an der theologischen Fakultät, da er auf Wunsch seines Vaters Theologe werden sollte. Der Verkehr mit der Mathematiker-Familie Bernoulli führte ihn jedoch auf die mathematische Laufbahn. Kaum zwanzigjährig folgte er seinem Freund Daniel Bernoulli an die neu gegründete Akademie St. Petersburg (heute Leningrad), wo er 1730 die Physikprofessur und 1733 die Mathematikprofessur erhielt. 1741–1766 sehen wir Euler unter Friedrich dem Grossen an der Königlich-preussischen Akademie der Wissenschaften in Berlin. Im Jahre 1766 kehrte er, einem Ruf von Katharina II. folgend, an die Akademie St. Petersburg zurück, wo er 1783 starb.

Mit hohen geistigen Gaben ausgestattet, verfasste er mehr als 900 Abhandlungen zur reinen und angewandten Mathematik sowie zur Physik, Technik und Astronomie. Mehr als die Hälfte seines Werks wurde nach 1766, dem Jahr seiner Erblindung, geschrieben.

Das Hauptmotiv der **Vorderseite** ist das Bild Eulers, in Tiefdruck, ziegelrot. Links davon, ebenfalls in Tiefdruck, das ideale Profil eines Zahnrades, eine von Eulers Entdeckungen. Der mehrfarbige Offsetgrund zeigt Diagramme, die Euler zur Darstellung logischer Schlüsse verwendete. Die vorherrschende Farbe der Vorderseite ist rotbraun.

Die drei Motive auf der **Rückseite** der 10-Franken-Note erinnern an Eulers Beiträge zur Hydrodynamik, Optik und Astronomie.

Die von Euler entworfene, in Offsetdruck abgebildete Wasserturbine besteht aus einem zylinderförmigen, festen oberen Teil, aus dem das Wasser durch gekrümmte Düsen in den beweglichen unteren Teil strömt, diesen zum Rotieren bringt und unten durch gekrümmte Düsen abfließt. Die technische Verwirklichung wurde erst lange nach Euler möglich.

Euler leistete bedeutende Beiträge zur Optik. In Tiefdruck erscheint das Schema des Strahlenganges durch ein System von Linsen, entnommen einer Abhandlung Eulers, mit dem Titel «Recherche pour servir à la perfection des lunettes».

Ein Schema unseres Sonnensystems zeugt von Eulers Schaffen in der Astronomie. Seine Mondtheorie erlaubte bessere Tafeln der Mondbewegung – wichtig für die Schiffahrt – herzustellen. Von diesem Motiv, in Offsetdruck, breitet sich ein Netz

Format 137 mm × 66 mm

mehrfarbiger Wellenlinien aus. Die vorherrschende Farbe der Rückseite ist orangebraun.

Mit der Ausgabe dieser letzten Note hat die Schweizerische Nationalbank eine rund zehnjährige Arbeit, welche von der Konzeption und Gestaltung über den Druck zu Ausgabe und Umtausch der Notenserie führte, abgeschlossen. Gesamthaft gesehen darf die neue Banknotenfamilie unter den Gesichtspunkten Format, Gestaltung, Sicherheit und Unterscheidbarkeit von ausländischen Banknoten als Erfolg angesehen werden. Die alten Noten sind denn auch weitgehend aus dem Verkehr verschwunden und umgetauscht worden.

Was die **Gültigkeit der alten Banknoten** betrifft, sei auf Art. 24 des revidierten Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank, welches am 1. August 1979 in Kraft trat, verwiesen, wo es heisst:

«Die Nationalbank kann mit Genehmigung des Bundesrates Notenabschnitte, Notentypen und Notenserien zurückrufen.»

«Die öffentlichen Kassen des Bundes nehmen die zurückgerufenen Noten während sechs Monaten, von der ersten Bekanntmachung des Rückrufes an gerechnet, zum Nennwert an Zahlung an.»

«Die Nationalbank ist während 20 Jahren, von der ersten Bekanntmachung des Rückrufes an gerechnet, verpflichtet, die zurückgerufenen Noten zum Nennwert umzutauschen.»

«Der Gegenwert der innert dieser Frist nicht zum Umtausch vorgewiesenen Noten fällt an den Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden.»

Falls diese alten Noten z.B. 1980 zurückgerufen werden, so ist die Nationalbank verpflichtet, sie während weiteren 20 Jahren, also bis ins Jahr 2000 umzutauschen.



Merkblatt über die freiwillige AHV/IV für Auslandschweizer

Gültig ab 1. Januar 1980

Allgemeines

1 Die im Ausland niedergelassenen Schweizerbürger haben unter den nachge- nannten Voraussetzungen die Möglichkeit, der freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beizutreten.

Schweizerbürger, die die Schweiz verlassen und deswegen aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, können ebenfalls den Beitritt zur freiwilligen Versicherung erklären. Sie können damit vermeiden, dass sie und allfällige Hinterlassene im Versicherungsfall nur auf Grund der in der Schweiz zurückgelegten Beitragsjahre und bezahlten Beiträge Renten (Teilrenten) erhalten. **Schon ein einziges fehlendes Beitragsjahr führt in der Regel zu einer Kürzung der Rente.** Ferner geniessen sie weiterhin den Schutz der IV. Ohne den Beitritt fällt dieser weg.

Für die Beiträge und Leistungen gelten in der freiwilligen und obligatorischen Ver- sicherung grundsätzlich die gleichen Re- geln. Daher ist es den Auslandschweizern nicht möglich, die Höhe der Beiträge selbst zu bestimmen.

Beitritt

2 Schweizerbürger im Ausland, die der freiwilligen Versicherung beitreten wollen, richten ihre Beitrittserklärung **auf beson- derem Formular im Doppel** an die schweizerische Vertretung im Ausland (Botschaft, Generalkonsulat oder Konsul- lat), bei welcher sie immatrikuliert sind. Das Beitrittformular kann kostenlos bei der zuständigen schweizerischen Vertretung bezogen werden. Der Beitritt steht grund- sätzlich allen Auslandschweizern und Aus- landschweizerinnen offen; Ehefrauen kön- nen jedoch nur in besonderen Fällen selbstständig der freiwilligen Versicherung beitreten (vgl. z. B. Ziffer 5, 6 und 8). Mit der Aufnahme in die freiwillige Versicherung gilt der Auslandschweizer sowohl in der AHV als auch in der IV für die unter Ziffer 15–25 erwähnten Leistungen als versichert.

3 Der Beitritt zur freiwilligen Versicherung muss vom Auslandschweizer spätestens **innert eines Jahres seit Vollendung des 50. Altersjahres** erklärt werden.

Der Beitritt ist jedoch auch **nach diesem Zeitpunkt**, sofern Männer das 64. und Frauen das 61. Lebensjahr nicht über- schritten haben, noch in folgenden Fällen möglich:

4 – Wer bisher obligatorisch bei der schweizerischen AHV und IV versichert war, kann bis spätestens **ein Jahr nach dem Ausscheiden** aus der obligatori- schen Versicherung den Beitritt zur freiwil- ligen Versicherung erklären.

5 – Auslandschweizerinnen, welche un- mittelbar vor der Eheschliessung freiwillig oder obligatorisch versichert waren, kön- nen, falls ihr schweizerischer Ehemann nicht schon versichert ist, die Versicherung freiwillig weiterführen, wenn sie **innert Jahresfrist seit ihrer Heirat** den Beitritt zur freiwilligen Versicherung erklären.

6 – Ein Beitrittsrecht, ohne Rücksicht auf ihr Alter, haben auch Ehefrauen nicht frei- willig versicherter Auslandschweizer, die seit mindestens einem Jahr ohne Unter- bruch vom Ehegatten getrennt leben, sofern die Wiederaufnahme der ehelichen Ge- meinschaft aller Voraussicht nach nicht zu erwarten ist. Der Beitritt ist von Ehefrauen, die das 50. Altersjahr vollendet haben, innert Jahresfrist seit dem Zeitpunkt zu erklären, an welchem die Trennung ein Jahr gedauert hat.

7 – Verwitwete oder geschiedene Frauen, deren Ehemann schweizerischer Nationalität nicht schon versichert war, können den Beitritt zur freiwilligen Versicherung **innert Jahresfrist seit der Verwitwung oder Scheidung** erklären.

8 – Wer in Anwendung des Bundesge- setzes über Erwerb und Verlust des Schwei- zerbürgerrechtes durch behördlichen Be- schluss das Schweizerbürgerrecht erwor- ben hat, kann den Beitritt zur freiwilligen Versicherung **innert Jahresfrist seit dem Entscheid über das Schweizer- bürgerrecht** erklären.

Bei Fristüberschreitung fällt das Recht zum Beitritt in die freiwillige AHV und IV dahin!

Beiträge

9 – Erwerbstätige Versicherte entrichten, solange sie keine Altersrente beanspruchen können, Beiträge von 8,8% (AHV 7,8%, IV 1%) ihres Erwerbseinkommens. Beträgt dieses Einkommen weniger als 26 400 Schweizerfranken im Jahr, so vermindert

sich der Beitragsansatz nach einer sinken- den Skala bis auf 4,7%.

10 – Nichterwerbstätige Versicherte be- zahlen entsprechend ihrem Vermögen und Renteneinkommen einen Jahresbeitrag von 188 bis 9400 Schweizerfranken. Das gleiche gilt für versicherte nichterwerbs- tätige Ehefrauen, deren Ehemann nicht versichert ist; Unterhaltsleistungen des Ehemannes werden als Renteneinkommen der Ehefrau angerechnet. Anderseits haben Ehefrauen von Versicherten sowie Witwen, solange sie nicht erwerbstätig sind, keine Beiträge zu entrichten.

Nicht dauernd voll erwerbstätige Versicher- te gelten auch als Nichterwerbstätige, wenn sie vom Erwerbseinkommen Beiträge von 188 oder mehr Franken bezahlt haben, wobei die massgebende Höhe der vom Einkommen entrichteten Beiträge je nach Vermögen und Renteneinkommen ver- schieden ist. Auf Verlangen können die vom Erwerbseinkommen entrichteten Beiträge auf diejenigen angerechnet werden, die der Versicherte als Nichterwerbstätiger schuldet.

11 Die Beiträge sind entweder in Schwei- zerfranken direkt an die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu bezahlen oder in Fremdwährung an die zuständige schweizerische Auslandvertretung, sofern diese sie nach der Schweiz überweisen kann.

12 Die nicht rechtzeitige Zahlung der Beiträge kann die **Erhebung von Ver- zugszinsen** nach sich ziehen.

Rücktritt und Ausschluss

13 Versicherte können jederzeit, aber nur mit Wirkung auf das Ende des laufenden Kalenderjahres, von der freiwilligen Ver- sicherung **zurücktreten**. Für verheiratete Versicherte ist die schriftliche Zustimmung der Ehefrau erforderlich. Das amtliche Formular für die Rücktrittserklärung ist bei der Ausgleichskasse oder bei der zuständi- gen Auslandvertretung zu beziehen. Ver-

Eidgenössische Abstimmungen

Wenn Sie *in der Schweiz* an einer eidgenössischen Wahl oder Ab- stimmung teilnehmen wollen, melden Sie sich bei Ihrer schweizeri- schen Vertretung; dies kann brieflich oder persönlich (durch Vor- sprache) geschehen. Die Meldung brauchen Sie nur einmal zu machen: sie bleibt solange gültig, als Sie Ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz aufgeschlagen haben.

Melden Sie sich noch heute, das wäre eine gute Sache...

Eidgenössische Abstimmungen 1980

2. März 8. Juni 28. September 30. November

sicherte sind aus der freiwilligen Versicherung **ausgeschlossen**, wenn sie einen Jahresbeitrag nicht innert dreier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er rechtskräftig festgesetzt wurde, voll entrichtet haben.

14 Sowohl Rücktritt wie Ausschluss bewirken, dass der Auslandschweizer aus den an die freiwillige Versicherung bezahlten Beiträgen keinen Anspruch auf Leistungen der IV ableiten kann. Dagegen bleibt der Anspruch auf AHV-Renten aus diesen Beiträgen gewahrt.

AHV-Renten

15 Der Anspruch auf eine **einfache Altersrente** beginnt für Frauen nach dem zurückgelegten 62. Altersjahr und für Männer nach dem zurückgelegten 65. Altersjahr. Für Ehemänner entsteht Anspruch auf die **Ehepaar-Altersrente**, wenn sie das 65. Altersjahr zurückgelegt haben und die Ehefrau vor dem 1. Dezember 1918 geboren wurde (Übergangsregelung für die in den Jahren 1979 und 1980 entstehenden Renten) oder das 62. Altersjahr vollendet hat oder mindestens zur Hälfte invalid ist; die Ehefrau ist befugt, für sich die halbe Ehepaar-Altersrente zu beanspruchen. Ist die Ehefrau jünger und nicht invalid, so wird dem Manne neben der einfachen Altersrente eine **Zusatzrente für die Ehefrau** ausgerichtet, sofern diese vor dem 1. Dezember 1933 geboren wurde (Übergangsregelung für die in den Jahren 1979 bis 1988 entstehenden Renten) oder das 55. Altersjahr vollendet hat. Erreicht die Ehefrau das Rentenalter früher als ihr Mann, so steht ihr eine eigene Rente nur zu, wenn sie selbst Beiträge geleistet hat. Im übrigen können Altersrentner eventuell **Kinderrenten** beanspruchen; ein solcher Anspruch besteht für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr, für Kinder in Ausbildung längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, erlischt jedoch in allen Fällen mit der Heirat der Kinder.

16 Der Tod des Versicherten begründet den Anspruch auf **Hinterlassenenrenten** zugunsten der Witwe und der Waisen. Kinderlose Witwen, die nicht 45 Jahre alt sind oder die, wenn sie älter sind, nicht mindestens fünf Jahre verheiratet waren, erhalten anstelle der Witwenrente eine einmalige Abfindung.

17 Ein Anspruch auf ordentliche AHV-Renten besteht, wenn der Versicherte während mindestens eines Jahres Beiträge geleistet hat. Die Berechnung der Renten erfolgt nach den Erwerbseinkommen, auf denen der Versicherte die Beiträge bezahlt hat, sowie auf Grund des Verhältnisses seiner vollen Beitragsjahre zu denjenigen seines Jahrganges.

18 Bei **vollständiger Beitragsdauer**, d.h. wenn der freiwillig Versicherte gleich viele anrechenbare Beitragsjahre aufweist wie sein obligatorisch versicherter Jahrgang in der Schweiz, betragen die ordentlichen einfachen Altersrenten mindestens 550 und höchstens 1100 Schweizerfranken im Monat, die Ehepaar-Altersrente mindestens 825 und höchstens 1650 Schweizerfranken. Die Witwenrenten betragen 80%, die Kinder- und die Waisenrenten in der Regel je 40%, die Zusatzrente für die Ehefrau 30% der entsprechenden einfachen Altersrente.

19 Bei **unvollständiger Beitragsdauer**, d.h. wenn der Versicherte weniger anrechenbare Beitragsjahre aufweist als sein Jahrgang, wird die zutreffende Rente **verhältnismässig gekürzt**.

20 Der Bezug der ordentlichen Altersrente kann bei vollständiger Beitragsdauer auf Antrag des Rentenanwärter unter bestimmten Voraussetzungen um mindestens 1 Jahr und höchstens 5 Jahre aufgeschoben werden, wodurch die Rente eine entsprechende Erhöhung erfährt.

IV-Leistungen

21 Die freiwillig Versicherten sind von Gesetzes wegen auch gegen die Folgen der Invalidität versichert. Dieser Versicherungsschutz umfasst namentlich folgende Leistungen:

Eingliederungsmassnahmen

22 Eingliederungsmassnahmen werden in der Regel nur in der Schweiz gewährt. Sie können ausnahmsweise im Ausland gewährt werden, wenn die persönlichen Verhältnisse des Versicherten es als angezeigt erscheinen lassen und die Ausübung einer entsprechenden Erwerbstätigkeit nach Durchführung der Massnahmen gesichert erscheint. Unter bestimmten Voraussetzungen werden Hilfsmittel ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit abgegeben. Ein Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen steht ferner auch **Auslandschweizer-kindern** zu, sofern und solange sie sich in der Schweiz aufhalten. Ist bei Eintritt der Invalidität ihr Vater oder ihre Mutter versichert, so werden Eingliederungsmassnahmen ausnahmsweise auch im Ausland gewährt, sofern es die persönlichen Verhältnisse und die Erfolgsaussichten angezeigt erscheinen lassen.

IV-Renten

23 Hat ein Versicherter im Falle der Invalidität mindestens während eines Jahres Beiträge geleistet, so hat er Anspruch auf eine **ordentliche Invalidenrente**, sofern er mindestens zur Hälfte (in Härtefällen mindestens zu einem Drittel) invalid geworden ist. **Die invalide Ehefrau eines freiwillig Versicherten erhält daher eine Rente nur, wenn sie**

selbst jemals während mindestens eines Jahres Beiträge geleistet hat. Beträgt der Invaliditätsgrad mindestens zwei Drittel, so wird die ganze IV-Rente gewährt, sonst nur die halbe Rente.

24 Diese Renten kommen als einfache Invalidenrente (gegebenenfalls mit Zusatzrente für die Ehefrau und Kinderrenten) oder als Ehepaar-Invalidenrente (gegebenenfalls mit Doppel-Kinderrenten) zur Ausrichtung. Für die Invalidenrenten gelten grundsätzlich die gleichen Berechnungsregeln wie für die AHV-Renten.

Fürsorgeleistungen der AHV und IV

25 Tritt der Versicherungsfall des Alters, des Todes oder der Invalidität ein, bevor ein Schweizer im Ausland, der sich rechtzeitig versichert hat, die Voraussetzung der einjährigen Mindestbeitragsdauer für den Bezug der ordentlichen AHV- oder IV-Rente erfüllen konnte, oder ist der Versicherte hilflos, so können **im Bedarfsfalle Fürsorgeleistungen** gewährt werden. An Frühinvaliden können Fürsorgeleistungen nur ausgerichtet werden, wenn sie spätestens bis zum vollendeten 21. Altersjahr den Beitritt erklärt haben.

Über die näheren Voraussetzungen für die Leistungen, insbesondere auch über die Bedarfsgrenzen, orientieren auf Wunsch die unten genannten Stellen.

Verhältnis zu ausländischen Sozialversicherungen

26 Der Beitritt zur schweizerischen freiwilligen Versicherung bewirkt in der Regel nicht die Befreiung von einer obligatorischen ausländischen Sozialversicherung. Auskünfte über die Ansprüche gegenüber einer solchen Versicherung sind bei den zuständigen Versicherungsstellen einzuholen. Tritt der Versicherungsfall nach der Rückkehr in die Schweiz ein, so gibt hierüber auch die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf Auskunft.

27 **Auf Wunsch erteilen die schweizerischen Botschaften, Generalkonsulate und Konsulate sowie die Schweizerische Ausgleichskasse, rue Rothschild 15, CH-1211 Genf 14, weitere Auskünfte und geben die erforderlichen Formulare ab.**

Wichtig: Die auf dem Versicherungsausweis angeführte Versicherten-Nummer ist bei schriftlichen Anfragen anzugeben.

28 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung, CH-3003 Bern, im Dezember 1978.